

- 165 BSE-Sicherheit von Arzneimitteln
- 166 Klinische Prüfungen mit Humanarzneimittel
Anwendung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln
- 167 Umfrage des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zur Aufbereitung von Medizinprodukten zum Einmalgebrauch
- 168 Biostoffverordnung
Neufassung der Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 405, Korrektur des Beschlusses 601 sowie ABAS-Beschluss 1/2000 bzw. AGS-Beschluss III.28/3

Verschiedenes

- 169 Krankenhausstatistik 1999

Stellengesuch/Stellenangebot

- 170 Stellenangebot für eine/n Referentin/en bei der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Ankauf/Verkauf

- 171 Notstromgenerator zu verkaufen

Veranstaltungen/Literaturhinweise

- 172 Deutsches Krankenhausinstitut, DKJ
Seminarprogramm September 2001
- 173 Haus der Technik e.V.
Seminarprogramm September 2001
- 174 Tag des Kinderkrankenhauses 2001
- 175 Seminare zum Brandschutz und Notfallmanagement in Krankenhäusern und Kliniken
- 176 Aktuelles Fortbildungsangebot des Studieninstitut Niederrhein (SINN)

Beilage

KG NW-Forum 2001
„Zukunft Krankenhaus – Der Qualität verpflichtet“
am 27.06.2001 in Oberhausen

* Nur die mit einem * gekennzeichneten Urteile bzw. andere Quellen können bei Bedarf in vollem Wortlaut bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Krankenhausfinanzierung/Pflegesätze

148 BMG-Arbeitsentwurf des „Gesetzes zur Einführung des DRG-Vergütungssystems für Krankenhäuser“ Stellungnahme der DKG

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat einen Arbeitsentwurf zum „Gesetz zur Einführung des DRG-Vergütungssystems für Krankenhäuser“ mit Stand vom 01.06.2001 vorgelegt (KGNW-Homepage: <http://www.kgnw.de>), zu dem die Verbände – darunter auch die DKG – um Stellungnahme gebeten wurden. Der Vorstand der DKG hat in seiner Sitzung am 19.06.2001 eine Stellungnahme zum Arbeitsentwurf des BMG verabschiedet. Die Stellungnahme ist ebenfalls als Download auf der Homepage der KGNW verfügbar.

Besonders hervorzuheben ist, dass nach den Vorstellungen des BMG der Entwurf zunächst nur Regelungen für die Übergangsphase bis zum 31.12.2006 vorsieht. Nach erster Kenntnisnahme ist jedoch davon auszugehen, dass die Regelungen für diesen Zeitraum präjudizierende Wirkung auch für den Nachfolgezeitraum entfalten werden. Der endgültige ordnungspolitische Rahmen ab 2007 soll in einem späteren Gesetzgebungsverfahren unter Einbeziehung der inzwischen gewonnenen Erfahrungen festgelegt werden.

Seitens des BMG werden zur Zeit die Stellungnahmen der einzelnen Verbände ausgewertet. Noch im Juli 2001 soll ein Referentenentwurf vorgelegt werden. Ziel ist, das Gesetzgebungsverfahren noch in diesem Jahr abzuschließen.

(Mibla, KGNW, Juli 2001, lfd. Nr. 148/01)
s. KGNW-Rundschreiben Nr. 200/2001

Verträge/Vereinbarung

149 Vereinbarung zur Umsetzung des DRG-Systemzuschlags-Gesetzes (§ 17 b Abs. 5 KHG)

Das Gesetz zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und der Bundespflegesatzverordnung (DRG-Systemzuschlags-Gesetz) ist nunmehr im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und am 05.05.2001 in Kraft getreten.

Gemäß dem neuen Absatz 5 in § 17 b KHG vereinbaren die Vertragsparteien auf Bundesebene einen „Zuschlag für jeden abzurechnenden Krankenhausfall, mit dem die Entwicklung, Einführung und laufende Pflege des einzuführenden Vergütungssystems finanziert wird (DRG-Systemzuschlag)“, auch soweit die Vertragsparteien die Aufgaben durch ein eigenes Institut wahrnehmen lassen.

Zur Umsetzung dieses Gesetzes haben die DKG, GKV-Spitzenverbände und der PKV-Verband im Spitzengespräch am 03.05.2001 in Berlin eine Vereinbarung konsentiert.

Wesentliche Eckpunkte dieser Vereinbarung sind:

- Der Zuschlag für das Jahr 2001 wird mit 0,60 DM (0,30 Euro) pro Fall festgelegt. Auf Grund der unterjährigen Umsetzung der erst zum 01.07.2001 erfolgenden Erhebung des Zuschlags wird für die Restlaufzeit des Jahres vom 01.07.2001 bis 31.12.2001 ein Zahlbetrag in Höhe von DM 0,90 (0,45 Euro) vereinbart.
- Maßgeblich für die Zuschlagserhebung und die Zuschlagshöhe ist der Aufnahmetag bzw. bei teilstationären Fällen der erste Tag eines Quartals, analog der Berechnung der Fallzahlen nach L 1 der Leistungs- und Kalkulationsaufstellung (LKA).
- Die gesamte Zuschlagssumme für das Jahr 2001 ist bis zum 15.07.2001 an die von den Selbstverwaltungspartnern benannte Stelle zu überweisen.